

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches Kultusministerium  
Postfach 161

30001 Hannover



27.09.2019

**Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Erlasses zur Änderung des Erlasses zur „Unterrichtsorganisation“ (RdErl. d. MK v. 20.12.2013 (SVBl. 2/2014 S. 49), geändert durch Erl. v. 23.11.2018 (SVBl. 1/2018 S. 5); Az.: 36.3-82 010; Fristablauf: 27.09.2019; Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorangestellt möchte der Landeselternrat Niedersachsen zunächst Folgendes anmerken:

Zum Anhörungsentwurf des Runderlasses Unterrichtsorganisation hat der Landeselternrat positiv zur Kenntnis genommen, dass die Anregung des 14. Landeselternrates zum ersten Anhörungsentwurf aus dem Jahr 2017 aufgegriffen wurde und sich die vorgeschlagene Formulierung im aktuellen Anhörungsentwurf in Satz 2 wiederfindet.

Aus der Beratung zum aktuellen Anhörungsentwurf hat sich das Folgende ergeben:

Der Landeselternrat war in seiner Sitzung am 20.09.2019 nicht beschlussfähig im Sinne von Paragraph 173 Abs. 7 Satz 2 NSchG.

Die anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder haben sich mit dem Anhörungsentwurf befasst, und es ergab sich folgendes Meinungsbild, das wir Ihnen unabhängig der nicht gegebenen Beschlussfähigkeit wie folgt zur Kenntnis geben:

Die anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder stimmen dem Anhörungsentwurf zu.

Die Änderung in Nr. 2.2 Satz 1 begrüßt der Landeselternrat, mit der nunmehr deutlich zum Ausdruck kommt, dass dieser Runderlass ebenso auf die berufsbildenden Schulen Anwendung findet.

In der Neufassung in Satz 4 wird eine Veränderung der Dauer der Unterrichtsstunde in der gymnasialen Oberstufe ermöglicht, nachdem sie im ersten Anhörungsentwurf ausgeschlossen war.

**Vorsitzender**

Mike Finke

**Leiterin der Geschäftsstelle**

Anette Sander

**Anschrift**

Berliner Allee 19  
30175 Hannover

**Telefon**

(05 11) 120 8810

**Telefax**

(05 11) 120 8816

**E-Mail**

[geschaeftsstelle@ler-nds.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-nds.de)

**Webseite**

[www.ler-nds.de](http://www.ler-nds.de)

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



**Niedersachsen. Klar.**

Hierzu war im Rahmen der Anhörung die Frage des Ausschusses Gymnasium des 15. Landeselternrates

„Warum gilt Satz 4 nicht auch für die Abschlussjahrgänge anderer Schulformen?“

seitens des Fachreferates in der Weise beantwortet worden, dass

*Satz 4 der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs Rechnung trägt. Die Auswahl der Schulformen ist dadurch bedingt, dass sich die Anforderungen an die Qualifikationsphase für alle aufgezählten Schulformen vollständig oder weitestgehend aus § 11 NSchG ergeben (für Gymnasien direkt, für das Berufliche Gymnasium über § 19 Abs. 5 NSchG, für das Abendgymnasium und Kolleg über § 13 Abs. 3 NSchG).*

Der Landeselternrat geht davon aus, dass in die Beantwortung ebenso noch die Gesamtschule hätte aufgenommen werden müssen, da § 11 NSchG nicht direkt auf Gesamtschulen Anwendung findet, sondern über § 12 Abs. 2 Satz 3 NSchG.

Für den Landeselternrat stellt sich aufgrund der aktuellen Fassung des Satzes 4 die Frage, ob die Regelung aus Nr. 5 des Runderlasses Unterrichtsorganisation nicht insoweit zu ändern wäre, dass die Kann-Vorschrift in Bezug auf die Entscheidung durch den Schulvorstand in eine Muss-Vorschrift zu ändern ist, da auch der die Formulierung des § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG diesen Schluss zulässt.

Die Konkretisierung in Satz 5 durch den Verweis auf die einzuhaltenden Unterrichtsminutenvorgaben nach der Niedersächsischen Arbeitszeitverordnung-Schule hält das Gremium für sehr zielführend, ebenso wie die sich anschließenden verbindlichen Regelungen. Mit vorgenannten Regelungen wurden Unklarheiten aus der ersten Anhörungsfassung beseitigt.

Abschließend merkt der Landeselternrat an, dass der Anhörungsentwurf selbst sowie der Runderlass in Gänze keine Regelungen enthalten, die auf den Ganztagsschulbetrieb konkret eingehen. Der Landeselternrat geht davon aus, dass sich entsprechende Regelungen in dem noch immer ausstehenden Anhörungsentwurf „Die Arbeit in der Ganztagschule“ wiederfinden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des  
Landeselternrates Niedersachsen